

Pandemieplan  
für die  
Hochschule  
für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

Stand: 16. März 2020

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| 1. Einleitung.....  | 3 |
| 2. Zielsetzung.....   | 3 |
| 3. Krisenteam der HfMDK Frankfurt .....                         | 4 |
| 4. Kernteam der HfMDK Frankfurt .....                           | 5 |
| 5. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.....                  | 6 |
| 6. Maßnahmen zur Information .....                              | 6 |
| <br>  |   |
| Anlage 1<br>Dienstanweisung im Umgang mit dem Corona-Virus..... |   |
| <br>  |   |
| Anlage 2<br>Hinweise für Beschäftigte mit erhöhtem Risiko ..... |   |

## 1. Einleitung

Der Pandemieplan der HfMDK Frankfurt trifft organisatorische Regelungen für den Fall einer Pandemie. Der Pandemiefall wird für Hessen zentral vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) festgestellt und für die Hochschulen durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) in Kraft gesetzt.

Der Pandemieplan der HfMDK Frankfurt baut auf dem Pandemieplan des Landes Hessen auf und richtet sich an die Angehörigen der HfMDK Frankfurt.

Der Präsident ist als Leiter der Dienststelle und Dienstherr verantwortlich für die Inkraftsetzung dieses Plans. Er wird dabei von der Kanzlerin vertreten.

## 2. Zielsetzung

Alle Dienststellen im Ressort des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) verfolgen im Pandemiefall gemeinsam folgende Ziele:

- Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, besonders geschützt in einem Kernbereich der Dienststellen
- Vermeidung von Ansteckung durch Kontakt
- Rationale und transparente Information

Ziel des Pandemieplans der HfMDK ist es, die organisatorischen Regelungen und Maßnahmen für die Umsetzung der allgemeinen Ziele im Falle einer Pandemie im Land Hessen zu treffen.

Das Präsidium und das eingesetzte Krisenteam nehmen Risikoeinschätzungen vor und treffen Entscheidungen. Sie stützen sich dabei auf die Informationen

- des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de))
- der Weltgesundheitsorganisation ([www.who.int](http://www.who.int))
- des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (<https://soziales.hessen.de/>)
- des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (<https://wissenschaft.hessen.de/>)
- und des Gesundheitsamts der Stadt Frankfurt (Hotline 069 212 70800)

### 3. Krisenteam der HfMDK Frankfurt

Im Pandemiefall bildet der Präsident ein Krisenteam.

Im Krisenteam sollen neben dem Präsidium folgende Bereiche mit jeweils einer Person vertreten sein:

- Fachbereich 1
- Fachbereich 2
- Fachbereich 3
- Finanzen und Controlling
- Bau- und Gebäudemanagement
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Studienservice
- Bibliothek
- Personalabteilung
- KBB
- Rechenzentrum
- Personalrat
- Asta

In der Regel sind die Fachbereiche durch die Dekaninnen und Dekane vertreten, die Abteilungen durch die jeweiligen Leitungen. Für den Fall der Verhinderung (Abwesenheit oder Krankheit) sind Vertretungen zu benennen.

Das Krisenteam wird durch den Präsidenten geleitet, dieser wird durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.

Das Krisenteam trifft sich werktäglich und behandelt die folgenden Themen:

- 1) Lagebericht (Pandemielage in Hessen, Erkrankungen im Kernteam)
- 2) Beratung und Beschluss über notwendige Maßnahmen
- 3) Interne und externe Kommunikation

Das Krisenteam ist telefonisch über das Vorzimmer Präsident und über eine Funktionsadresse ([krisenmanagement@hfmdk-frankfurt.de](mailto:krisenmanagement@hfmdk-frankfurt.de)) zu kontaktieren. Die Entscheidungen des Krisenteams werden den Beschäftigten per E-Mail und über die Homepage der HfMDK Frankfurt bekannt gegeben.

Das Krisenteam trifft Einschätzungen, ob gegebenenfalls alle nicht dem Kernteam angehörenden Personen beurlaubt oder teilbeurlaubt werden und ihre Arbeit soweit möglich von zu Hause aus erledigen oder ob die Hochschule ganz geschlossen wird. Entscheidungen trifft der Präsident als Dienststellenleiter und Dienstherr, dieser vertreten durch die Kanzlerin. Die zuständigen Behörden (HMWK, Gesundheitsamt) sind zu beteiligen.

Bei Gefahr im Verzug trifft der Präsident, dieser vertreten durch die Kanzlerin, in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Entscheidungen über zu ergreifende Maßnahmen oder eine Schließung.

Der Präsident informiert das HMWK im gebotenen Umfang.

## 4. Kernteam der HfMDK Frankfurt

Das Kernteam, das zur Aufrechterhaltung der Geschäftsprozesse unbedingt erforderlich ist, besteht aus folgenden Personen bzw. Organisationseinheiten:

- Präsidium
- Assistenzen des Präsidiums
- Referentinnen und Referenten des Präsidium
- Juristische Referentin des Präsidiums
- Geschäftsführungen der Fachbereiche
- Assistenzen der Fachbereiche
- Leitung Finanzabteilung
- Leitung Personalservice
- Leitung Studienservice
- Leitung Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Leitung Rechenzentrum
- Leitung Bibliothek
- Leitung Bau- und Gebäudemanagement
- Leitung Künstlerisches Betriebsbüro
- Vertretung Personalrat
- Mitarbeiter Hausdienst
- Pforte (externer Dienstleister)
- Reinigungspersonal (externer Dienstleister)

Weitere Personen, die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind, können hinzu gezogen werden. Vertretungsregelungen für den Fall der Abwesenheit der genannten Personen sind dem Leiter des Krisenteams, also in der Regel dem Präsidenten zu melden.

## **5. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten**

Das Präsidium trifft verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, welche per E-Mail und über die Homepage der HfMDK Frankfurt kommuniziert werden. Insbesondere die Hygienehinweise sind zu beachten.

Weiterhin gelten die Dienstanweisungen im Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des HMWK (Anlage 1) und die Hinweise für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 (Anlage 2).

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen (Stand: 16.03.20):

### Reinigung

Im Pandemiefall werden die Büros verstärkt gereinigt. Türklinken und Oberflächen, die häufig berührt werden, werden häufiger und intensiver gereinigt und desinfiziert. Abfälle müssen in die mit Tüten ausgestatteten Restmüllbehälter entsorgt werden. Räumen sollen regelmäßig durchlüftet werden (Stoßlüftung).

### Lehrbetrieb

Der Vorlesungsbeginn an allen Hochschulen des Landes wurde einheitlich auf den 20. April 2020 verschoben. Publikumsveranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen finden bis zum Vorlesungsbeginn nicht statt. Soweit möglich sollen digitale Lehr- und Lernformate bereitgestellt werden. Der Forschungs-, der Verwaltungs- und der Bibliotheksbetrieb werden unter Berücksichtigung der aktuellen Risikoeinschätzung so weit wie möglich aufrechterhalten.

### Soziale Kontakte

Soziale Kontakte und übliche soziale Gesten, die mit Berührungen einhergehen, sollen im Pandemiefall weitgehend vermieden werden. Auf das Händeschütteln zur Begrüßung und Verabschiedung ist zu verzichten. Besprechungen sollten möglichst telefonisch durchgeführt werden. Der Arbeitsweg sollte besser mit dem Auto oder in kleinen Fahrgemeinschaften als mit dem öffentlichen Nahverkehr zurückgelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Dienstreisen sind zu vermeiden.

## **6. Maßnahmen zur Information**

Alle Dienststellen im Land stützen sich bei der Bewertung der notwendigen Präventionsmaßnahmen und der Pandemielage auf die Einschätzungen des HMSI, das die Informationen des Robert-Koch-Institutes (RKI) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auswertet und bewertet. Eine zentrale Rolle bei der Risikoeinschätzung vor Ort Gesundheitsamt Frankfurt (Hotline 069 212 70800), welches bei einer (Teil-)Schließung der HfMDK einzubinden ist.

Im Pandemiefall erfolgt die interne und externe Kommunikation über E-Mail-Verteiler, die Homepage sowie die Social Media Kanäle der HfMDK. Zuständig für die Kommunikation ist die Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

**Dienstanweisung im Umgang mit dem Corona-Virus**  
**im Geschäftsbereich des**  
**Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**  
**bis zum 30. April 2020**

**1. Krankmeldungen**

Alle Beschäftigten haben sich im Falle einer Erkrankung, wie bisher am ersten Tag der Erkrankung bei ihrer Dienststelle krank zu melden. Es wird erst ab dem 8. Kalendertag die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt.

**2. Rückkehr aus einem Risikogebiet und Kontakt mit einem Infizierten**

Beschäftigte, die sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiete ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) aufgehalten haben und nach Deutschland zurückkehren, haben ihre Personalverwaltung unaufgefordert telefonisch über ihre Rückkehr aus einem Risikogebiet zu informieren. Für diese Beschäftigten wird nach der Rückkehr die Präsenzpflicht aufgehoben, es wird angeordnet, dass sie 14 Tage nach der Rückkehr Ihren Dienst / Ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen Hessen PC von zuhause erbringen. Diese Regelung gilt auch für Beschäftigte, die mit einem Infizierten Kontakt hatten.

**3. Fortbildungen**

Es finden keine Fortbildungsveranstaltungen des Landes Hessen statt. Sie sind vom Veranstalter abzusagen. Beschäftigte des Landes Hessen nehmen auch nicht an externen Fortbildungsveranstaltungen statt. Die Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen ist abzusagen.

**4. Dienstreisen**

Dienstreisen in die vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiete ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html))

sind nicht genehmigungsfähig, bereits erteilte Genehmigungen für anstehende Dienstreisen in diese Gebiete sind hinfällig. Stornogebühren für bereits gebuchte Dienstreisen werden ohne weitere Begründung oder Nachweis erstattet.

Bei allen anderen Dienstreisen haben die Vorgesetzten und die Dienstreisenden verantwortungsvoll in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Dienstreise zwingend notwendig ist. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten wie bspw. die Durchführung von Video- und Telefonschaltkonferenzen sind vorrangig zu prüfen.

Ist die Durchführung einer Dienstreise unabwendbar erforderlich, soll die Dienstreise möglichst mit einem Dienstfahrzeug ohne Mitfahrende oder mit dem privaten PKW durchgeführt werden. Auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln soll verzichtet werden. Bei der Reisekostenabrechnung ist davon auszugehen, dass für die Benutzung eines privaten PKW triftige Gründe i.S.d. § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vorliegen und eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 EUR gewährt wird.

#### **5. Mitnahme der Laptops / mobilen Endgeräte**

Alle Beschäftigten, die über einen dienstlichen Laptop oder ein anderes dienstliches mobiles Endgerät verfügen, haben diese Geräte bei Dienstschluss mit nach Hause zu nehmen.

#### **6. Mitnahme von Kindern in die Dienststelle**

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind keine Kinder in die Dienststellen mitzubringen.



## **Hinweise für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 zur Möglichkeit des Arbeitens von zuhause\* (Beschluss des Kabinetts vom 13. März 2020)**

Nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) steigt das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 ab dem 60. Lebensjahr überproportional mit dem Alter an. Verschiedene Grunderkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Zudem besteht ein höheres Risiko bei Personen mit einem unterdrückten Immunsystem.

Zur Vermeidung dieses höheren Risikos wird grds. allen Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung ab einem Alter von 60 Jahren, allen Beschäftigten bei denen eine Grunderkrankung (z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, sowie Krebs-erkrankungen) vorliegt und allen Beschäftigten mit unterdrücktem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder wegen der Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken), die Möglichkeit eingeräumt, ab sofort ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen Hessen PC von zuhause zu erbringen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von dieser Regelung insbesondere ausgenommen die Beschäftigten im Bereich der Einsatzkräfte wie bspw. Polizei, Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz sowie Beschäftigte in sonstigen Bereichen der Landesverwaltung deren Fortbetrieb auch in der aktuellen Lage uneingeschränkt sichergestellt werden muss (bspw. Justizvollzug, Kliniken etc.). Die Ressorts legen für ihren Geschäftsbereich die erforderlichen Ausnahmebereiche fest.\*\*

Die Dienststellen können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten Arbeits- bzw. Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge über die bislang tariflich bzw. beamtenrechtlich - in Anlehnung an den Arbeitnehmerbereich - zulässigen

3 Arbeitstage hinaus für den Fall der häuslichen Betreuung eines eigenen Kindes unter 12 Jahren gewähren, wenn dies wegen der Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens oder der Schule des Kindes aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen (Corona-Virus) erforderlich ist. Die Dienststellen haben hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist neben dem Alter des Kindes auch zu berücksichtigen, ob alternative Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere sollten hierbei auch die Möglichkeiten der Telearbeit und des mobilen Arbeitens, abhängig vom Alter des Kindes ggf. auch nur stundenweise, in Betracht gezogen werden.

Entsprechendes gilt für die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (SGB XI, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einer Tagespflegeeinrichtung, wenn diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Corona-Virus schließt.

Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, informieren Sie Ihre Referats- und Abteilungsleitung.

In den oben genannten Fällen gilt das Arbeiten von zuhause bis 30. April 2020 als genehmigt. Es wird daraufhin hingewiesen, dass vertrauliche Daten und Informationen dabei so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

Die Vorzimmer der Abteilungen werden gebeten, eine Übersicht über diejenigen Beschäftigten zu führen, die aufgrund dieser Regelung vorübergehend von zuhause arbeiten.

Eine abweichende Entscheidung im Einzelfall bleibt unbenommen.

---

\* Der Technischen Universität Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität und der Hochschule für Bildende Künste–Städelschule Frankfurt am Main wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

\*\* Für das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst sind die Mitglieder des Kernteams oder im Vertretungsfalle ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemäß Pandemieplan HMWK Ausnahmefälle. Die Abteilungsleitungen können weitere Personen gegenüber dem HMWK-Krisenstab benennen.

Für die Dienststellen im Geschäftsbereich des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gilt: Die Dienststellenleitung legt eigenverantwortlich Ausnahmebereiche fest.